

SATZUNG

über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe in der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. (Bekanntmachungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 4 und 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.März 2018 (SächsGVBl. S. 62) und des §2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Form kommunaler Bekanntmachungen (SächsKomBekVO) vom 17.Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) in Verbindung mit §4 des Sächsischen E-Government-Gesetzes vom 09.Juli 2014, (SächsGVBl. S. 398) zuletzt geändert am 04.April 2015 (SächsGVBl. S. 198), hat der Gemeinderat der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch die elektronische Veröffentlichung auf der Website der Gemeinde Jahnsdorf unter www.jahnsdorf-erzgeb.de/bekanntmachungen als „Amtlicher Anzeiger“ in PDF Form. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag auf der Website. Um einen Hinweis zu erhalten, sobald eine Bekanntmachung auf der Website erscheint, gibt es eine Möglichkeit eines Abonnements.
- (2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.
- (3) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Satzung oder Rechtsverordnung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.
- (4) Es besteht die Möglichkeit während den Sprechzeiten des Rathauses Leukersdorf den „Amtlichen Anzeiger“ in ausgedruckter Form zu erhalten.
- (5) Bekanntmachungen nach §4a Abs.4 des BauGB werden zusätzlich im Gemeindeblatt der Gemeinde Jahnsdorf veröffentlicht.

§ 2 Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dadurch ersetzt werden, dass
 - a. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
 - b. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienstzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und

- c. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

(2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 3 Ortsübliche Bekanntmachung

- (1) Die in § 1 dieser Satzung vorgesehene Form für die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. gilt auch für die in den gesetzlichen Vorschriften geforderte ortsübliche Bekanntmachung.

§ 4 Ortsübliche Bekanntgabe

- (1) Die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntgabe erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Veröffentlichung auf unserer Website auf www.jahnsdorf-erzgeb.de/bekanntmachungen.
- (2) Das Veröffentlichende erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens drei Tagen.
- (3) Der Vollzug der Bekanntgabe ist nachzuweisen. Als Nachweis dazu genügt der Ausdruck der Bekanntgabe. Auf dem Ausdruck ist das Datum der Zugänglichkeitsmachung urkundlich zu vermerken.

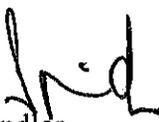
§ 5 Notbekanntmachung

- (1) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe in der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. vom 24.03.2009, zuletzt geändert durch die vierte Änderungssatzung vom 30.06.2015, außer Kraft.

Jahnsdorf/Erzgeb., 28.05.2019


Spindler
Bürgermeister

